

Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (RSFE)

(Stadtratsbeschluss Nr. 127 vom 19.12.2025)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 55 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011¹, Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)² und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz» besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. GV.

² Die Spezialfinanzierung dient der Förderung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen).

³ Massnahmen, für die Beiträge ausgerichtet werden, müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder der Stadt Thun einen wesentlichen Nutzen im Bereich der Energieeffizienz oder erneuerbarer Energieträger bringen.

Art. 2

Äufnung

¹ Die Äufnung der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz erfolgt durch einen vom Gemeinderat jährlich definierten Frankenbetrag aus dem Finanzhaushalt.

² Bei der Festlegung der jährlichen Einlage berücksichtigt der Gemeinderat insbesondere

a die finanzielle Lage der Stadt,

b die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen von Bund, Kanton und Stadt,

c die erwartete Nachfrage nach Fördermitteln,

d die mögliche Kofinanzierung durch Dritte.

³ Die jährliche Einlage darf den Betrag von 700'000 Franken nicht überschreiten. Der Bestand gemäss letzter Bilanz wird auf drei Millionen Franken beschränkt.

Art. 3

Verzinsung, Vorschuss

¹ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ BSG 741.1

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

² Es dürfen keine Vorschüsse für die Spezialfinanzierung gebildet werden.

Art. 4

Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere

a als Beiträge für einzelne Massnahmen,

b für befristete Aktionen,

c für Beratung und Information,

d für innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung.

² Die Fördertatbestände werden so ausgestaltet, dass Mitnahmeeffekte systematisch minimiert werden.

³ Die Energie Thun AG kann nur für Massnahmen gemäss Absatz 1 litera d Gesuche stellen.

⁴ Die Stadt Thun kann nur für Liegenschaften im Finanzvermögen Gesuche stellen.

⁵ Die Einzelheiten zur Entnahme und zur Verwendung der Mittel dieser Spezialfinanzierung sowie zum Verfahren regelt der Gemeinderat in der Verordnung vom 9. Juni 2023 über das Förderprogramm Energieeffizienz (VFE).¹

Art. 5

Vergabe der Mittel
Grundsatz

Pro Gesuch wird maximal ein Beitrag von 150'000 Franken ausgerichtet.

Art. 6

Fachbeirat Energieeffizienz

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder des Fachbeirats Energieeffizienz.

² Die Einzelheiten zum Fachbeirat regelt der Gemeinderat in der VFE.

Art. 7

Geschäftsstelle

¹ Für die administrativen Belange ist die Geschäftsstelle zuständig.

² Die Einzelheiten zur Geschäftsstelle regelt der Gemeinderat in der VFE.

Art. 8

Berichterstattung

Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Höhe der Einlagen, die Verwendung der Mittel sowie die erzielte Wirkung des Förderprogramms.

¹ SSG 742.2

Art. 9

Auslagen

Die Sitzungsentschädigungen der verwaltungsexternen Mitglieder des Fachbeirats Energieeffizienz sowie die Kosten der Geschäftsstelle werden der Spezialfinanzierung belastet.

Art. 10

Auflösung

Bei einer Auflösung der «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz» wird ein allfälliger Saldo dem allgemeinen Finanzhaushalt zugewiesen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Thun, 19.12.2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Lanz*

Der Vizestadtschreiber: *Stalder*